

96. Ist für die Klage des Konkursverwalters, durch welche er die den Gesellschaftsgläubigern als solchen gegen den Kommanditisten zustehende Forderung auf Einzahlung der versprochenen Einlage geltend macht, der Gerichtsstand des Erfüllungsortes am Sitze der Gesellschaft begründet?

S.G.B. Art. 165.

E.B.D. § 29.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. April 1900 i. S. H. (Bekl.) w. H. & Co.  
Konkursverw. (Kl.). Rep. VIa. 455/99.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Beklagte war im Handelsregister als Kommanditist der in Konkurs verfallenen Kommanditgesellschaft Rob. H. & Co. zu N. mit einer Einlage von 15000 M eingetragen. Gezahlt hatte er nachweislich erst 5000 M. Wegen des Restes wurde er vom Konkursverwalter in Anspruch genommen, da die sonstige Masse zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht ausreichte. Da die Klage im Gerichtsstande der Gesellschaft, und nicht da erhoben war, wo der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, wurde die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes vorgeschützt. Daneben bestritt der Beklagte auch die Legitimation des Konkursverwalters zur Einhebung der 10000 M, da ihm von der Gesellschaft die Zahlung erlassen sei, und das über das Gesellschaftsvermögen hinaus den Gesellschaftsgläubigern zustehende Recht, sich aus der versprochenen Einlage zu befriedigen, nicht vom Konkursverwalter auszuüben sei.

In zweiter Instanz wurde er nach dem Klagantrage verurteilt. Die dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Mit Recht ist das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Legitimationsfrage davon ausgegangen, daß im Falle der Konkursöffnung zum Vermögen einer Kommanditgesellschaft nicht mehr die einzelnen Gesellschaftsgläubiger dazu berufen sind, den Kommanditisten gemäß Art. 165 S.G.B. auf Erfüllung seiner Einlagepflicht in Anspruch zu nehmen, sondern daß es Recht und Pflicht des Konkursverwalters ist, diese Forderung geltend zu machen. Diese Auffassung

entspricht der vom I. Civilsenate des Reichsgerichtes in Bd. 37 S. 84 der Entsch. des R.G.'s in Civils. entwickelten Anschauung, von welcher hier abzuweichen umsoweniger Anlaß vorliegt, als nunmehr das inzwischen in Kraft getretene neue Handelsgesetzbuch in § 171 ganz die gleiche Vorschrift enthält.

Wenn man dieser Anschauung folgt, so realisiert der Konkursverwalter ein Vermögenrecht der Gläubiger, das aus dem Vertragsverhältnisse des Kommanditisten zur Gesellschaft erwächst. Er nimmt den Kommanditisten in Anspruch aus seinem Versprechen, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit einem bestimmten Geldebetrage zu haften. Zu Gunsten der Gläubiger wirkt dieses im Gesellschaftsvertrage enthaltene Versprechen, weil es durch den Eintrag im Handelsregister zu einer an sie gerichteten öffentlichen Erklärung sich gestaltet. Es wirkt ihnen gegenüber sogar mit besonderer Intensität, da den Promittenten nur der Nachweis befreit, daß er den der Einlageziffer entsprechenden Wert dem Gesellschaftsfonds wirklich zugeführt habe, und alle etwaigen Einlageverkürzungen nach Maßgabe des Art. 165 H.G.B. die Gläubiger gar nicht berühren. Indes sind dies doch nur Besonderheiten, die nach Befinden den Umfang der Haftung im Verhältnisse zu den Gesellschaftsgläubigern anders gestalten, als gegen die Gesellschaft selbst. Die Quelle des Anspruches auf Zahlung des versprochenen Betrages ist in beiden Fällen der Gesellschaftsvertrag des Kommanditisten, um dessen Erfüllung es sich also auch dann handelt, wenn die in Art. 165 H.G.B. bezeichneten Gläubigerrechte vom Konkursverwalter geltend gemacht werden.

Erhellte nun, wie das Berufungsgericht annimmt, aus der Natur dieses Gesellschaftsvertrages und der Absicht der Kontrahenten, daß die streitige Verpflichtung, insoweit die Kommanditgesellschaft sie geltend machen könnte, am Sitze dieser Gesellschaft in N. zu erfüllen wäre, so gilt nach allem Vorstehenden das gleiche auch für den hier erhobenen Anspruch. Die vom Revisionskläger behauptete Verletzung des § 29 C.P.O. liegt somit nicht vor. Seine Unzuständigkeitseinrede ist vielmehr vom Berufungsrichter mit Recht zurückgewiesen worden. "...